

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 370/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 371/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 372/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5

Verordnung (EWG) Nr. 373/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7

Verordnung (EWG) Nr. 374/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 9

★ **Empfehlung Nr. 375/83/EGKS der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmten Blechen aus Stahl mit Ursprung in Brasilien und zur Aussetzung der Anwendung dieses Zolls 11**

★ **Empfehlung Nr. 376/83/EGKS der Kommission vom 14. Februar 1983 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls betreffend die Einfuhren bestimmter Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien 14**

Verordnung (EWG) Nr. 377/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 durchgeführte 23. Teilausschreibung 17

Verordnung (EWG) Nr. 378/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 29. Teilausschreibung 18

Inhalt (Fortsetzung)

* Entscheidung Nr. 379/83/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1983 gemäß der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	19
Verordnung (EWG) Nr. 380/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	20
Verordnung (EWG) Nr. 381/83 der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	22

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 370/83 DER KOMMISSION****vom 16. Februar 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 15. Februar 1983
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	111,46
10.01 B II	Hartweizen	154,19 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	116,35 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	117,87
10.04	Hafer	104,19
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	100,54 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,34 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	98,24 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	170,62
11.01 B	Mehl von Roggen	177,50
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	252,47
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	182,51

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 371/83 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Februar 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	18,47
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	1,04
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,72	0,72	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,85	1,85
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,38	1,38
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	1,61	1,61

VERORDNUNG (EWG) Nr. 372/83 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2371/82 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 325/83 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2371/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu
erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	147,62	70,21
	2. langkörniger	182,38	87,59
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	184,52	88,66
	2. langkörniger	227,98	110,39
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	314,38	145,26
	2. langkörniger	430,36	203,29
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	334,82	155,06	
2. langkörniger	461,35	218,32	
III. Bruchreis	84,96	39,48	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 373/83 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 1983****zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2372/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 326/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit

geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1982, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/83 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	34,63	
	(b) andere	33,89	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3463
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	31,86 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohrzucker	31,18 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

EMPFEHLUNG Nr. 375/83/EGKS DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1983

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmten Blechen aus Stahl mit Ursprung in Brasilien und zur Aussetzung der Anwendung dieses Zolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 3025/82/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Empfehlung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im März 1982 erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens, der von der Walzstahl-Vereinigung, Düsseldorf, im Namen nahezu aller Gemeinschaftshersteller von Blechen, aus Stahl, warm oder kalt gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, gestellt wurde. Der Antrag enthielt Beweismittel über für die Herstellung oder die Ausfuhr dieser Waren mit Ursprung in Brasilien gezahlte Subventionen sowie über eine dadurch besonders in der Bundesrepublik Deutschland verursachte bedeutende Schädigung.

Die in dem Antrag enthaltenen Informationen reichten aus, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab deshalb nach Konsultationen mit den brasilianischen Behörden durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien bekannt und leitete diesbezügliche Ermittlungen auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller davon unterrichtet.

Die Kommission hat der brasilianischen Regierung und den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Ansichten schriftlich darzulegen oder mündlich vorzutragen. Alle Ausführer und die brasilianische Regierung haben diese Gelegenheit wahrgenommen.

Um die betreffenden Subventionen feststellen zu können, war die Kommission bestrebt, alle ihr notwendig erscheinenden Informationen einzuholen und zu prüfen. Sie führte bei allen drei brasilianischen Ausführern, und zwar bei Cosipa, São Paulo, CSN, Rio de Janeiro, und Usiminas, Belo Horizonte, Kontrollen an Ort und Stelle durch. Die Kommission ersuchte auch die brasilianischen Behörden um Informationen und prüfte die von ihnen gemachten Angaben im Finanzministerium in Rio de Janeiro.

Für die Ermittlung der Subventionen wählte die Kommission den Zeitraum vom 1. Juni 1981 bis zum 31. Mai 1982.

Die Kommission stellte fest, daß für die in Rede stehenden brasilianischen Ausfuhr Subventionen im Zusammenhang mit der IPI-Ausfuhrkreditprämie, den Vorzugsdarlehen für Betriebskapital nach Resolution 674 und dem CDI-Investitionsprogramm gezahlt worden sind.

Die IPI-Ausfuhrkreditprämie und die Bereitstellung von Betriebskapital zu Vorzugsbedingungen nach Resolution 674 sind an Ausfuhrleistungen gebunden, während das CDI-Programm unabhängig von Ausfuhr in Anspruch genommen werden kann.

Die IPI-Ausfuhrkreditprämie wurde von der brasilianischen Regierung an alle betroffenen Gesellschaften gezahlt. Diese Prämie, deren Nominalsatz bis zum 30. März 1982 15 % und danach 14 % betrug, wurde auf der Grundlage eines unter Berücksichtigung sonstiger Elemente, wie beispielsweise der Vertreterprovisionen und des Inputfaktors eingeführten Materials, berichtigten fob-Rechnungspreises ermittelt. Die jeder Gesellschaft gezahlte Prämie wurde so weit wie möglich dem gesamten fob-Wert der in Rede stehenden Waren, die während des Prüfungszeitraums nach der Gemeinschaft ausgeführt wurden, zugeordnet. Der auf diese Weise berechnete Subventionseffekt beträgt bei Cosipa 12,95 %, bei CSN 11,04 % und bei Usiminas 4,65 %.

Die Vorzugsdarlehen für Betriebskapital, die nach Resolution 674 von der Zentralbank Brasiliens gewährt werden, haben alle drei Gesellschaften zu einem Zinssatz von 40 % jährlich in Anspruch genommen. Zur selben Zeit betrug der vergleichbare für sie geltende kommerzielle Zinssatz 68 %, während der Zinssatz für Schatzanweisungen (ORTN), der den Kosten entspricht, die die brasilianische Regierung für kurzfristig aufgenommenes Geld zahlen muß, sogar noch höher lag. Die Kommission ermittelte den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 146 vom 10. 6. 1982, S. 4.

Subventionseffekt dieses Programms während des Prüfungszeitraums durch Abzug des während dieses Zeitraums auf Vorzugsdarlehen zu zahlenden Zinsbetrags von dem Zinsbetrag, der zu zahlen gewesen wäre, wären die Darlehen zum normalen kommerziellen Zinssatz vergeben worden. Diese Differenz wurde dem Gesamt-fob-Wert der Ausfuhren während des Prüfungszeitraums zugerechnet. Der auf diese Weise errechnete Subventionseffekt beträgt bei Cosipa 1,38 %, bei CSN 3,56 % und bei Usiminas 0,29 %.

Im Rahmen des CDI-Investitionsprogramms werden für eingeführte Maschinen unter bestimmten Voraussetzungen Zollbefreiung und Befreiung von der IPI-Steuer gewährt. Der von Cosipa und Usiminas an Eingangsabgaben und IPI-Steuer seit 1971, als sie dieses Programm erstmals in Anspruch nahmen, eingesparte Gesamtbetrag ist über einen Zeitraum von 15 Jahren — den in Brasilien üblichen Abschreibungszeitraum für Anlagegüter — verteilt worden. Die auf diese Weise ermittelten Beträge entsprechen im Falle der Cosipa 0,44 % und im Falle der Usiminas 0,16 % des gesamten fob-Werts der Inlandsverkäufe und Ausfuhren im Jahr 1981. Die CSN legte nur die Einsparungen im Rahmen des CDI-Programms offen, die im Jahr 1981 entstanden sind, gab aber zu, dieses Programm schon vor dieser Zeit in Anspruch genommen zu haben. Die Kommission hielt es deshalb für angezeigt, den gesamten auf 1981 entfallenden Betrag dem fob-Wert aller im selben Jahr getätigten Verkäufe zuzurechnen. Der auf diese Weise errechnete Subventionseffekt beträgt für die CSN 2,88 %.

Der Gesamteffekt der nach den Feststellungen gewährten Ausfuhrsubventionen betrug 11,94 % oder 35,62 ECU je Tonne, während das CDI-Investitionsprogramm einen Gesamteffekt von 1,11 % oder 3,31 ECU je Tonne hatte.

Im Zusammenhang mit ihrer Antidumpinguntersuchung betreffend Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Brasilien hat die Kommission festgestellt, daß Einfuhren von kaltgewalzten Coils und Blechen mit einer Dicke von weniger als 3 mm mit Ursprung in Brasilien einem Industriezweig der Gemeinschaft eine erhebliche Schädigung zugefügt haben. Die Tatsachen und Erwägungen, aufgrund derer die Kommission zu dieser Schlußfolgerung gekommen ist, sind in der Empfehlung Nr. 2975/82/EGKS der Kommission vom 8. November 1982 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien⁽¹⁾ dargelegt. Aufgrund derselben Tatsachen und Erwägungen stellt die Kommission nunmehr fest, daß subventionierte Einfuhren von kaltgewalzten Coils und Blechen mit Ursprung in Brasilien dem betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung zugefügt haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 9. 11. 1982, S. 10.

Angesichts der ernsten Krise, in der sich die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft befindet, erfordern die Interessen der Gemeinschaft die Erhebung eines endgültigen Ausgleichszolls. Angesichts der verursachten Schädigung ist es angezeigt, daß die Höhe des Zolls der kumulierten Auswirkung der festgestellten Subventionen auf die Ausfuhrpreise entspricht.

Nach Gemeinschaftsrecht darf für keine Ware sowohl ein Antidumping- als auch Ausgleichszoll erhoben werden, wenn es darum geht, ein und derselben Situation zu begegnen, die durch Dumping oder Subventionierung entstanden ist, das heißt dem Verkauf von Waren für die Ausfuhr zu einem Preis, der unter dem vergleichbaren für gleichartige Waren beim Verkauf auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preis liegt.

Unter diesen Umständen, ist es angezeigt, die Anwendung des Ausgleichszolls auszusetzen, soweit er die Auswirkung der Ausfuhrsubventionen ausgleicht. Im Hinblick auf das Ausmaß des dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch den bereits geltenden Antidumpingzoll gebotenen Schutzes ist es ferner angezeigt, vorläufig den Ausgleichszoll auszusetzen, soweit er die Auswirkungen des CDI-Programms auf die Ausfuhrpreise ausgleicht.

Bei den brasilianischen Ausfuhren von warmgewalzten Blechen hat die Kommission aus den in der Empfehlung Nr. 2975/82/EGKS angegebenen Gründen beschlossen, daß die Interessen der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen zur Zeit nicht erfordern —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

- (1) Auf Bleche aus Stahl, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, der Tarifstellen 73.13 B II b) und c) des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern 73.13-43, 45, 47 und 49, mit Ursprung in Brasilien, wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.
- (2) Die Höhe des Zolls entspricht 38,93 ECU für 1 000 kg Eigengewicht.
- (3) Für die Anwendung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Die Anwendung des durch Artikel 1 eingeführten Ausgleichszolls wird ausgesetzt.

Artikel 3

Das Antisubventionsverfahren betreffend Bleche aus Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, wird eingestellt.

Artikel 4

Brüssel, den 14. Februar 1983

Diese Empfehlung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

EMPFEHLUNG Nr. 376/83/EGKS DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1983

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls betreffend die Einfuhren bestimmter Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 3025/82/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Empfehlung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Mai 1982 reichte die Walzstahl-Vereinigung, Düsseldorf, im Namen nahezu aller Gemeinschaftserzeuger von Blechen aus Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, bei der Kommission einen Antrag auf Verfahrenseröffnung ein.

Da der Antrag genügend Beweismittel hinsichtlich eines Dumping gleichartiger Waren mit Ursprung in Brasilien und einer von ihnen ausgehenden Schädigung enthielt, gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller.

Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie ihn mündlich vorzubringen. Die bekanntermaßen betroffenen Ausführer sowie einige der Einführer nutzten diese Gelegenheit und reichten schriftliche Stellungnahmen ein.

Im Rahmen ihrer vorläufigen Dumping- und Schädigungsfeststellung bemühte sich die Kommission darum, alle Auskünfte, die sie für notwendig hielt, zu erhalten und sie zu überprüfen. Sie führte Untersuchungen in den Geschäftsräumen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Salzgitter, der Thyssen AG, Duis-

burg, und der Arbed Saarstahl GmbH, Völklingen, sowie in den Büros der Itoh O. & Co. GmbH, Düsseldorf, dem einzigen Einführer, der den Fragebogen beantwortete, und der Thyssen Stahl Union, Düsseldorf, durch. Die brasilianischen Behörden widersetzten sich einer Überprüfung an Ort und Stelle in den Geschäftsräumen der betroffenen brasilianischen Ausführer; und zwar Cosipa, São Paulo, CSN, Rio de Janeiro, und Usiminas, Belo Horizonte.

Die Kommission wählte den Zeitraum vom 1. August 1981 bis 31. Juli 1982 als Bezugszeitraum für die Ermittlung der Dumpingpraktiken.

Für diese vorläufige Dumpingfeststellung verglich die Kommission für jede einzelne Transaktion die brasilianischen Ausführpreise mit den Normalwerten für die während des Untersuchungszeitraums erfolgten Verkäufe von Waren erster Wahl.

Die Kommission setzte den Normalwert der von der Untersuchung betroffenen Produkte auf der Grundlage der von ihr veröffentlichten Basispreise (Basispreis + Aufschläge) für Einfuhren von Waren gleicher Qualität und Abmessungen während des Untersuchungszeitraums fest.

Die Ausführpreise gründeten sich auf die — der Kommission von den brasilianischen Ausführern schriftlich übermittelten — gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren.

Zum Vergleich mit dem Normalwert wurden diese Preise an das Niveau cif frei Grenze der Gemeinschaft, verzollt, angeglichen; dabei wurden die der Kommission verfügbaren Informationen betreffend Seetransport und Versicherung berücksichtigt.

Dieser Vergleich ergab gewogene durchschnittliche Dumpingspannen von 25,4 % für Cosipa und von 23,7 % für Usiminas. CSN hat zwar ebenfalls gleichartige Waren in die Gemeinschaft exportiert, dazu jedoch weder Mengen- noch Preisangaben gemacht. Es war vertretbar, eine einzige Spanne für diese Exportfirmen zu berechnen, da alle drei Mitglieder der regierungseigenen Siderbras-Gruppe sind. Diese gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, die auf den Ausfuhren von Cosipa und Usiminas beruhte, betrug 24,3 % und entsprach 72,20 ECU/Tonne.

In der Frage nach der dem betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft entstandenen Schädigung stellte die Kommission fest, daß die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Brasilien in die Gemein-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 197 vom 31. 7. 1982, S. 3.

schaft von 18 074 Tonnen im Jahr 1981 auf 89 808 Tonnen in den ersten sieben Monaten 1982 gestiegen ist. Die Einfuhren dieser Waren in die Bundesrepublik Deutschland nahmen besonders stark zu: von 6 044 Tonnen im Jahr 1980 auf 14 744 Tonnen im Jahr 1981 und 81 094 Tonnen zwischen Januar und Juli 1982. Da der größte Teil der brasilianischen Ausfuhren in der Bundesrepublik Deutschland, auf die ein größerer Anteil der Gesamtproduktion der betreffenden Ware in der Gemeinschaft entfällt, zum Verkauf angeboten wurde, konzentrierte die Kommission ihre Untersuchung auf die Auswirkungen der brasilianischen Ausfuhren auf den Markt in diesem Mitgliedstaat. Anhand der verfügbaren Angaben stellte die Kommission fest, daß der Anteil dieser Einfuhren am Markt in Deutschland von 0,3 % im Jahr 1980 auf 0,7 % im Jahr 1981 und auf 5,5 % in dem Zeitraum zwischen Januar und Juli 1982 gestiegen ist.

Die Preise dieser Einfuhren waren ausgesprochen niedrig. Die Kommission stellte fest, daß mehrere Einführer die eingeführten Waren in der Gemeinschaft zu Preisen weiterverkauft hatten, die erheblich unter den Preisen in den zur Zeit der Lieferung gültigen Preislisten der Hersteller der Gemeinschaft und unter einem Preisniveau lagen, das diesen Herstellern einen kostendeckenden Verkauf erlaubt hätten.

Die Kommission untersuchte ferner die Auswirkungen der brasilianischen Einfuhren auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Aus den der Kommission verfügbaren Auskünften geht hervor, daß die Herstellung der betreffenden Waren in der Bundesrepublik Deutschland in den ersten sieben Monaten 1982 um 4,2 % unter dem Produktionsniveau von 1980 und sogar um 7,4 % unter dem von 1981 lag. Im ersten Halbjahr 1982 lagen die von deutschen Herstellern in Deutschland abgesetzten Mengen um 5,2 % unter der im Jahr 1980 und um 12,9 % unter der im Jahr 1981 verkauften Menge, während der Verbrauch in den ersten sieben Monaten 1982 um mehr als 8 % über dem von 1981 und 1980 lag. Hinzu kam, daß der Monatsdurchschnitt der Einfuhren der betreffenden Produkte aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik zwischen Januar und Juli 1982 um 14 513 Tonnen unter dem von 1980 und um 10 548 Tonnen unter dem von 1981 lag.

Die Kommission trug ferner der Tatsache Rechnung, daß sich die Stahlindustrie der Gemeinschaft in einer Krise befindet. Die gesamte Stahlproduktion wurde beträchtlich eingeschränkt, und die Zahl der Beschäftigten verringerte sich zwischen 1974 und 1981 um 244 700 bzw. 30,8 %. Noch immer sind eine äußerst schwache Kapazitätsauslastung und starke Gewinneinbußen bzw. Verluste kennzeichnend für die Lage der Hersteller in der Gemeinschaft.

Um dieser Lage abzuhelpen, will die Stahlpolitik der Gemeinschaft durch interne und externe Maßnahmen den Herstellern für ihre in der Gemeinschaft verkauften Waren Preise in angemessener Höhe gewährleisten. Die internen Maßnahmen bestehen aus

Produktionsquoten für EGKS-Unternehmen und die Verpflichtung zur Beachtung eines bestimmten Preisniveaus. Um die Einfuhren in annehmbaren Grenzen zu halten, hat die Gemeinschaft mit einer großen Zahl von Lieferländern Vereinbarungen geschlossen, die eine Beschränkung der Stahlausfuhren nach der Gemeinschaft auf bestimmte Höchstmengen und die Einhaltung eng mit der Entwicklung der innergemeinschaftlichen Preise verknüpfter Abkommenspreise beinhalten.

Die Produktionsquoten für die Hersteller der Gemeinschaft werden aufgrund einer Angebots- und Nachfrageprognose für die betreffenden Waren periodisch angepaßt, wobei auch die Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern einschließlich solcher Länder, deren Ausfuhren nicht in einer bilateralen Vereinbarung mit der Gemeinschaft erfaßt sind, berücksichtigt wird. Ein steiler Anstieg der Einfuhren von Ländern wie zum Beispiel Brasilien bedeutet, daß die Quoten der Gemeinschaftsproduzenten nach unten angepaßt werden müssen, so daß sich deren indirekte Kosten erhöhen und ihre Gewinnspannen noch weiter absinken.

Die Einfuhr größerer Mengen gedumpter Erzeugnisse in die Gemeinschaft gefährdet auch die Ziele, die mit den im Rahmen der Stahlpolitik der Gemeinschaft getroffenen externen Maßnahmen erreicht werden sollen. Drittländer, die mit der Gemeinschaft Vereinbarungen über den Handel mit Stahl geschlossen haben, werden diese Vereinbarungen nur einhalten und erneuern, wenn begründete Aussicht besteht, daß sie die abgesprochenen Mengen zu den vereinbarten Preisen auch verkaufen können. Größere Einfuhren gedumpter Erzeugnisse aus Ländern, mit denen keine Vereinbarungen getroffen wurden, gefährden das Gleichgewicht nicht nur des internen Mengen- und Preissystems, sondern auch der mit den meisten Lieferländern vereinbarten Mengen und Preise.

Die Kommission hat Erwägungen angestellt, ob eine Schädigung durch andere Faktoren hervorgerufen wurde, die einzeln oder zusammen den betroffenen Industriezweig ebenfalls nachteilig beeinflussen könnten, wie zum Beispiel Umfang und Preise von Einfuhren aus anderen Drittländern. Während der Verbrauch in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1981 und 1982 um über 14 000 Tonnen monatlich zunahm, ist der Umfang aus anderen nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Lieferländern in die Bundesrepublik Deutschland viel langsamer gestiegen: von einem Monatsdurchschnitt von 44 654 Tonnen im Jahr 1981 auf einen Monatsdurchschnitt von 53 495 Tonnen in den ersten sieben Monaten 1982. Von Januar bis Juni 1982 kamen ungefähr drei Viertel dieser Einfuhren aus Ländern, mit denen eine Vereinbarung besteht und die daher für ihre Ausfuhren bestimmte Mindestpreise einhalten müssen. Der Einfluß der gedumpten Einfuhren aus Brasilien, die mehr als 62 % der Einfuhren aus nicht durch Vereinbarungen gebundenen Ländern ausmachten, wurde von diesen anderen Faktoren isoliert.

In Anbetracht der bereits extrem schwierigen Situation des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der gegenwärtig laufenden Bemühungen um einen Strukturwandel ist die Kommission zu der vorläufigen Schlußfolgerung gelangt, daß die gedumpte Einfuhren aus Brasilien diesem Wirtschaftszweig eine bedeutende Schädigung zufügen oder zuzufügen drohen.

Angesichts dieser Lage und um weitere Schäden im Verlaufe des Verfahrens zu vermeiden, erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein sofortiges Eingreifen in Form der Erhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls. Wegen des Ausmasses der verursachten Schädigung erscheint es angezeigt, diesen Zoll in einer Höhe festzusetzen, die der vorläufig ermittelten Dumpingspanne entspricht, wobei Wertminderungen, die von den Einführern behauptet und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden glaubhaft nachgewiesen werden können, gebührende Beachtung geschenkt wird.

Eine Frist sollte festgelegt werden, während der die von der Festsetzung eines vorläufigen Zolls betroffenen Parteien ihre Ansichten geltend machen und um eine mündliche Anhörung durch die Kommission nachsuchen können —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS:

Artikel 1

(1) Auf Bleche aus Stahl, nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, der Tarifstelle 73.13 B I ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend den NIMEXE-Kennziffern 73.13-17, 19, 21 und 23, mit Ursprung in Brasilien, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Die Höhe des Zolls entspricht 72,20 ECU für 1 000 kg Eigengewicht.

(3) Der Zollsatz wird jedoch in dem Umfang ermäßigt, wie der Einführer den zuständigen einzelstaat-

lichen Behörden nachweist, daß die Qualität dieser Erzeugnisse noch unter der in der letzten Veröffentlichung der Basispreise durch die Kommission angegebenen untersten Qualitätsstufe liegt.

(4) Für die Anwendung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(5) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Empfehlung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

(2) Unbeschadet der Artikel 11, 12 und 14 der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS gilt diese Empfehlung für einen Zeitraum von vier Monaten, jedoch längstens bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch die Kommission.

Artikel 3

Diese Empfehlung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 14. Februar 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 377/83 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 durchgeführte 23. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 23. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2013/82 durchgeführte 23. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 33,248 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 378/83 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauer Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 29. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 betreffend eine Hauptdauer Ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 29. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen nicht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2014/82 durchgeführte 29. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 36,140 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 15.

ENTSCHEIDUNG Nr. 379/83/EGKS DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1983 gemäß der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1982 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die prozentualen Kürzungen für bestimmte Erzeugnisse müssen für das zweite Quartal 1983 festgelegt werden.

Auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Unternehmensverbänden durchgeführten Untersuchungen —

Kategorie Ia :	49,
Kategorie Ib :	45,
Kategorie Ic :	24,
Kategorie Id :	+ 23,
Kategorie IV :	39,
Kategorie V :	46,
Kategorie VI :	41.

Die prozentualen Kürzungen für die Festlegungen des Teiles der Produktionsquoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, betragen :

Kategorie Ia :	47,
Kategorie Ib :	40,
Kategorie Ic :	27,
Kategorie Id :	22,
Kategorie IV :	42,
Kategorie V :	52,
Kategorie VI :	48.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die prozentualen Kürzungen für die Festlegung der Produktionsquoten für das zweite Quartal 1983 betragen :

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 1. 7. 1982, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/83 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1983

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 244/83⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 244/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 244/83 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1983, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckerssektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	 0,4008 — 0,4008 0,4008 0,4008	 — 50,52 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ; III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	 — 0,4008	 50,52 —

VERORDNUNG (EWG) Nr. 381/83 DER KOMMISSION
vom 16. Februar 1983
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 361/83 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1983, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	40,08 36,12 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

